

Netzwerk Ernährungsräte Niedersachsen e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein „Netzwerk Ernährungsräte Niedersachsen e.V.“ setzt sich durch Dialog, Austausch, Information und Bildungsformate unterschiedlicher Art dafür ein, in Niedersachsen ein resilientes, klima- und umweltschonendes sowie gerechtes Ernährungssystem zu etablieren, durch das saisonale, regionale und gesunde Lebensmittel aus fairer und ökologischer / nachhaltiger Herstellung sowie artgerechter Tierhaltung gefördert werden. Der Verein will damit auch zur Förderung der UN-Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 beitragen, insbesondere der Ziele 2 „Kein Hunger“, 6 „Sauberes Wasser“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ und 15 „Leben an Land“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Netzwerk Ernährungsräte Niedersachsen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Förderung des Wissens und des allgemeinen Bewusstseins für das Thema Nachhaltigkeit in Ernährungssystemen und für den Zusammenhang zwischen Ernährung und Umwelt- sowie Klimaschutz sowie zur Selbstbefähigung zu nachhaltigem Konsumverhalten (so in Form von Vorträgen, Workshops, praxisnahe Bildungsformate wie z.B. Gartenprojekte)
 - (b) die Zusammenstellung, Analyse, Vermittlung und Umsetzung von Praxisansätzen und Ergebnissen der einschlägigen Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen, regionalen, ökologisch und sozial-ethischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Aufbereitung und öffentliche Verbreitung der Daten u.a. durch u.a. Publikationen, Flyer, Plakataktionen, Videos, Vortragsveranstaltungen, gebündelte Aktionen und Themenwochen, Öffentlichkeitskampagnen.
 - (c) Information und Austausch für und zusammen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, wissenschaftlichen Institutionen und staatlichen Stellen zur Beteiligung von Bürger*innen an politischen Entscheidungsprozessen.

1 – 30.Juni 2021

(3) Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse aus öffentlichen Kassen und anderen gemeinnützigen Körperschaften, Veranstaltungs- und Kursgebühren, Materialerstattungskosten und sonstigen Einnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff der AO und § 10 b EStG.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Erstattungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Mitglied in einem Ernährungsrat oder in einer Initiative zur Gründung eines Ernährungsrats in Niedersachsen ist.

(2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins bekennt.

(3) Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich (per E-Mail oder Brief) beim Vorstand beantragt. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes können Antragsteller*innen innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, soweit der Vorstand der Beschwerde nicht stattgibt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

(3) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung der Streichung von der

Mitgliederliste die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ist übertragbar durch schriftliche Vollmacht mit persönlicher Unterschrift an ein anderes ordentliches Mitglied. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl der Kassenprüfer*innen
- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeit
- die Widersprüche zum Ausschluss gem. § 4(3)
- die Änderungen der Satzung
- die Auflösung des Vereins

(5) Mindestens alle 3 Jahre ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder per E-Mail ohne Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3 – 30.Juni 2021

(7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht Gegenteiliges beschließt. Der/die Versammlungsleiter/in kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit zulassen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

(9) Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand oder, falls der Vorstand kein ordentliches Mitglied bestimmt, durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes ordentliches Mitglied geleitet.

(10) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der/dem Protokollführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis die Aufgabenverteilung, darunter mindestens eine/n Sprecher*in, eine/n Kassier*in und eine/n Schriftführer*in. Der Vorstand ist ermächtigt, dem/der Kassier*in Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Banken und/oder Sparkassen zu erteilen.

(2) Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein gemeinsam mit je einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des Vorstands haben für dessen Beschlüsse gleiches Stimmrecht.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der Haushaltsmittel
- die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts, die jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage und die Anfertigung der Jahresabschlüsse
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme neuer Mitglieder

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen können durch gemeinsame Anwesenheit seiner Mitglieder an einem Ort oder durch gleichzeitige technische Verbindung (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz) stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können auch im Wege des Umlaufverfahrens sowie auf elektronischem Weg gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(7) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der/die Geschäftsführer*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder zur/m Rechnungsprüfer*in, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer*innen werden jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Der Bericht über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, der aus bis zu fünf Personen besteht. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Beirat berät mit seiner Expertise und Erfahrung Vorstand und Mitglieder in allen den Vereinszwecken dienenden Fragen und Themen. Mitglieder des Beirats können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Institut für Welternährung

Netzwerk Ernährungsräte Niedersachsen e.V.
Am Listholze 7, 30177 Hannover



World Food Institute e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

Hannover, der 30. Juni 2021

6 – 30.Juni 2021